Praxistipps

(Steuer)Tipps zum Jahresende für kleine und mittlere Unternehmen

Seite 04

Negatives Eigenkapital im Jahresabschluss – Was ist zu beachten?

Seite 16

30 Jahre Umsatzsteuergesetz (UStG 1994)

Seite 20

Flexible Working Studie 2024

Seite 22



Editorial



Wilfried Krammer Steuerberater



Sieglinde MoserWirtschaftsprüferin und Steuerberaterin

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

Renngasse 1/ Freyung 1010 Wien, Österreich

Tel +43 1 537 00 + 0 E-Mail: office@deloitte.at www.deloitte.at

Blattlinie

Informationsmedium für Kund:innen

Grafik und Layout Silja Andrej Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2024 neigt sich zu Ende und wie jedes Jahr gibt es aus steuerlicher Sicht noch einiges vor dem Jahreswechsel zu tun. Wir informieren in gewohnter Form über die wichtigsten Tipps, wie Sie noch heuer Steuern sparen können – mit speziellem Fokus auf kleinere und mittlere Unternehmen.

Noch unter der alten Regierung wurden kürzlich das Abgabenänderungsgesetz 2024 und das Progressionsabgeltungsgesetz beschlossen. Wir präsentieren Ihnen die wichtigsten Eckpunkte und Änderungen.

Wie die neue Regierung aussehen wird und welche steuerlichen Themen auf uns zukommen werden, lässt sich aktuell noch nicht sagen. Wir werden Sie aber natürlich in gewohnter Weise über die relevanten Themen zeitnah und praxistauglich informieren.

In einem herausfordernden wirtschaftlichen Umfeld kommt dem Thema negatives Eigenkapital leider aktuell besondere Bedeutung zu. Unser Beitrag erklärt, was im Fall der Fälle zu tun ist.

Wie gewohnt, sind auch in diesen Praxistipps wertvolle Informationen zum Thema Personalverrechnung und unser aktueller Rechtstipp enthalten.

Abschließend wünschen wir Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeiter:innen erholsame Feiertage und ein gutes, gesundes und erfolgreiches Jahr 2025!

Viel Vergnügen beim Lesen wünschen Ihnen

Wilfried Krammer Sieglinde Moser

Inhalt

04

(Steuer)Tipps zum Jahresende für kleine und mittlere Unternehmen 09

Highlights aus dem Abgabenänderungsgesetz 2024 und dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 13

Highlights aus der Personalverrechnung 16

Negatives Eigenkapital im Jahresabschluss – Was ist zu beachten?

18

Altersvorsorge für Unternehmer:innen 20

30 Jahre Umsatzsteuergesetz (UStG 1994)

22

Flexible Working Studie 2024

24

Rechtstipp

25

Risk&Cyber Insights

26

Unternehmensportrait: Die Wesiak Group

(Steuer)Tipps zum Jahresende für kleine und mittlere Unternehmen

Gibt es Handlungsbedarf für Sie?

Nutzung des Zufluss-Abfluss-Prinzips beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Mit gewissen Einschränkungen ist es möglich, durch Verschiebung bzw. Vorziehen der Zahlung von Einnahmen oder Betriebsausgaben, den Gewinn zu "gestalten"; zum Beispiel Vorziehen von Lieferant:innenzahlungen, Vorauszahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe der zu erwartenden Nachzahlung, Honorarvorauszahlung an den oder die Steuerberater:in, entsprechendes Timing bei der Übermittlung von Ausgangsrechnungen an Kund:innen, um Einnahmen noch ins laufende Jahr vorzuziehen oder ins Folgejahr zu verschieben. Entsprechendes gilt auch für Überschussrechner, insbesondere für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung.

Investitionen noch vor dem Jahreswechsel – GWG, degressive Abschreibung, vorgezogene Gebäudeabschreibung

Für Anlagevermögen, das noch vor dem Jahresende angeschafft und auch in Betrieb genommen wird, ist eine steuerliche Halbjahres-Abschreibung möglich. Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert von nicht mehr als EUR 1.000 sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter können sofort abgeschrieben werden.

Für bestimmte Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens besteht auch in diesem Jahr als Alternative zur linearen Abschreibung die Möglichkeit der degressiven Abschreibung; bei der ein fester, frei wählbarer Abschreibungssatz von bis zu 30 % auf den jeweiligen Restbuchwert (unter Berücksichtigung der Halbjahres-Abschreibung) angewendet werden kann. Die degressive Abschreibung steht für alle Gewinnermittlungsarten offen. Gewinnermittler nach

§ 5 Abs. 1 EStG können die degressive Abschreibung seit 01.01.2023 steuerlich nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese auch in der Unternehmensbilanz zur Anwendung gelangt (Maßgeblichkeit des Unternehmensrechts).

Weiterhin kann für angeschaffte, hergestellte oder eingelegte Gebäude die beschleunigte Gebäudeabschreibung in Anspruch genommen werden; Der Abschreibungsprozentsatz kann höchstens das Dreifache des gewöhnlichen Abschreibungssatzes betragen und beträgt im ersten Jahr bis zu 7,5 % bzw. 4 % im außerbetrieblichen Bereich, im Folgejahr bis zu 5 % bzw. 3 %; ab dem zweitfolgenden Jahr 2,5 % bzw. 1,5 %. Die Halbjahres-Abschreibungsregelung ist dabei nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung oder Herstellung im zweiten Halbjahr die volle Jahresabschreibung zusteht.

Zur Stärkung der Bauwirtschaft wurde mit dem Konjunkturpaket "Wohnraum und Bauoffensive" eine Erweiterung der beschleunigten Gebäudeabschreibung für Wohngebäude geschaffen. Für Wohngebäude, die nach dem 31.12.2023 und vor dem 01.01.2027 fertiggestellt werden, besteht die Möglichkeit, in den ersten drei Jahren jeweils die dreifache Abschreibung geltend zu machen, die Halbjahres-Abschreibungsregel findet keine Anwendung. Diese Begünstigung gilt nur für Wohngebäude, die zumindest dem Gebäudestandard "Bronze" entsprechen.

Die beschleunigte Abschreibung von Herstellungsaufwendungen auf 15 Jahre, wurde um begünstigte Sanierungsmaßnahmen erweitert. Dabei handelt es sich um Sanierungsaufwendungen, für die eine Förderung nach dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes ausbezahlt wurde oder die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen plausibel dargelegt werden kann.

Nähere Informationen zu der beschleunigten Gebäudeabschreibung und der beschleunigten Abschreibung für Herstellungsaufwendungen entnehmen Sie hier.

Überprüfung von Abschreibungserfordernissen

In Vorbereitung der Bilanzerstellung sollte das Anlagevermögen kritisch auf möglichen außerplanmäßigen Abschreibungsbedarf durchgesehen werden. Dies betrifft sowohl die Werthaltigkeit als auch das Vorhandensein der Wirtschaftsgüter. Bei nicht mehr vorhandenen Wirtschaftsgütern (z.B. Abgang durch Defekt) ist der Restbuchwert auszubuchen.

Keine Gewinnrealisierung für unfertige Erzeugnisse und noch nicht abrechenbaren Leistungen

Unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren und noch nicht abrechenbare Leistungen sind in der Bilanz mit den Anschaffungsoder Herstellungskosten anzusetzen, es unterbleibt somit eine Gewinnrealisierung. Hierauf erhaltene Anzahlungen sind nicht erfolgswirksam, sondern als Passivposten in der Bilanz auszuweisen.

Bewertung von Forderungen und Rückstellungen

Bestehende Forderungen sind zum Bilanzstichtag zu bewerten. Pauschale Wertberichtigungen von Forderungen sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich zulässig. Unverzinsliche Forderungen sind abzuzinsen, wirken sich daher erfolgsmindernd aus. Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind entsprechende Rückstellungen zu bilden. Analog zur pauschalen Forderungswertberichtigung ist auch eine pauschale Bildung von Verbindlichkeitsrückstellungen unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich zulässig. Pauschale Drohverlustrückstellungen und Aufwandsrückstellungen sind weiterhin ausgeschlossen.

Entnahme von Betriebsgebäuden zu Buchwerten

Bisher mussten die stillen Reserven bei Entnahme eines Betriebsgebäudes ins Privatvermögen in der Regel versteuert werden, nur die Entnahme des Grund und Bodens erfolgte zum Buchwert. Seit dem 01.07.2023 erfolgt die Entnahme zwingend zu steuerlichen Buchwerten. Es kommt zu keiner Realisierung der stillen Reserven und damit zu keiner Ertragssteuerbelastung. Auf Antrag kann für bestimmte Fälle der Betriebsaufgabe anstelle des Buchwertes der gemeine Wert angesetzt werden. Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn für den Aufgabegewinn der halbe Durchschnittssteuersatz geltend gemacht werden kann und/oder hohe steuerliche Verlustvorträge vorliegen.

Nähere Informationen finden Sie hier.

Gewinnfreibetrag 2024 - Nutzen Sie den GFB durch Investitionen bis zum 31.12.

Natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften, deren Gewinn durch Bilanzierung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt wird, können auch heuer einen bestimmten Betrag des steuerlichen Gewinns durch Nutzung des Gewinnfreibetrags (GFB) steuerfrei stellen. Ab dem Jahr 2024 beträgt der Grundfreibetrag 15 % bis zu einem Gewinn von EUR 33.000 maximal somit EUR 4.950.

Für übersteigende Gewinne steht der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag zu. Dieser ist wie folgt gestaffelt:

Gewinn EUR	Höhe GFB
33.000,00 - 178.000,00	13 %
178.000,00-353.000,00	7 %
353.000,00-583.000,00	4,5 %

Somit ergibt sich ein maximaler Gewinnfreibetrag in Höhe von EUR 46.400 der bei einer 50%igen Progression zu einer Steuerersparnis von EUR 23.200 führt.

Der Grundfreibetrag steht bis zu einem Gewinn von EUR 33.000 auch ohne Investitionen zu; für Gewinne über EUR 33.000 kann der investitions-bedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden, wenn bis zum Jahresende Investitionen in begünstigte(r) Sachanlagevermögen und/oder Wert-papiere getätigt werden.

Begünstigt sind abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (ausgeschlossen sind jedoch u.a. gebrauchte Wirtschaftsgüter, PKW/Kombi, GWG) sowie bestimmte begünstigte Wertpapiere, die dem Anlagevermögen mindestens vier Jahre gewidmet werden.

Wird eine Betriebsausgabenpauschalierung in Anspruch genommen, steht der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag nicht zu.

Wir empfehlen daher, möglichst bald eine Prognoserechnung für das Jahr 2024 zu erstellen, um die steuerlich optimale Höhe der notwendigen Investitionen rechtzeitig zu ermitteln.

Investitionsfreibetrag - Vornahme betriebswirtschaftlich sinnvoller Investitionen bis 31.12.

Seit dem Jahr 2023 steht für angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrages (IFB) zur Verfügung. Dieser ermöglicht eine zusätzliche Abschreibung von 10 % bzw. 15 % (bei klimafreundlichen Investitionen) und gilt für Anschaffungen und Herstellungen von bestimmten abnutzbaren Anlagegütern, bis zu einer Bemessungsgrundlage von maximal EUR 1 Mio pro Betrieb und Jahr.

Der Investitionsfreibetrag steht zusätzlich zur Abschreibung zu.

Um den Investitionsfreibetrag zu nutzen, müssen die Anlagegüter eine Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren aufweisen und einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte zugeordnet sein. Ausgenommen vom IFB sind insbesondere jene Wirtschaftsgüter, für die bereits der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen wurde, oder Wirtschaftsgüter, die einer Sonderform der Abschreibung unterliegen, außer Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von 0 g/km. Auch geringwertige Wirtschaftsgüter, immaterielle Wirtschaftsgüter (außerhalb der Bereiche Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science), gebrauchte Wirtschaftsgüter und Anlagen die der Förderung, dem Transport oder die Speicherung fossiler Energieträger dienen, sind vom Investitionsfreibetrag ausgeschlossen. Die Definition jener Anlagegüter, auf die der 15%ige IFB-Anwendung findet, ist in der Öko-IFB-Verordnung des BMF geregelt.

Im Jahr, in dem ein Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wird, steht die Option offen, den Investitionsfreibetrag (IFB) zu beanspruchen. Für Wirtschaftsgüter, für die auch der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden kann, empfehlen wir einen Vorteilhaftigkeitsvergleich anzustellen. Ausreichende Liquidität vorausgesetzt, ist es steuerlich vorteilhaft, getätigte Investitionen ins abnutzbare Anlagevermögen dem IFB zuzuweisen und für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zusätzlich in Wertpapiere zu investieren.

Befristeter Ökozuschlag für Wohngebäude

Für Privatpersonen besteht die Möglichkeit gewisse klimafreundliche Gebäudeinvestitionen als Sonderausgaben geltend zu machen. Für ebendiese Sanierungsmaßnahmen (thermischenergetische Sanierung und Austausch eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem) gibt es nun auch, insbesondere für Vermieter:innen die Möglichkeit, 15 % der Investitionen als fiktiven steuerlichen Aufwand geltend zu machen (Ökozuschlag). Wird im betrieblichen Bereich bereits ein Öko-Investitionsfreibetrag in Anspruch genommen, steht kein Ökozuschlag mehr zu. Dadurch wird eine Doppelförderung vermieden.

Nähere Informationen zu der beschleunigten Gebäudeabschreibung und der beschleunigten Abschreibung für Herstellungsaufwendungen entnehmen Sie **hier.**

Verluste kapitalistischer Mitunternehmer:innen

Verluste von kapitalistischen Mitunternehmer:innen sind bei natürlichen Personen nicht ausgleichsfähig, insoweit dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Derartige Verluste führen zu einem Wartetastenverlust und können mit späteren Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden. Eine kapitalistische Beteiligung liegt vor, wenn der:die Gesellschafter:in beschränkt haftet (idR Kommanditist:in) und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet (z.B. nicht oder weniger als 10 Wochenstunden in der Geschäftsführung tätig ist).

Hingegen bleiben Verluste zu 100 % mit anderen Einkünften ausgleichsfähig, wenn eine unbeschränkte Haftung oder eine ausreichende Mittätigkeit vorliegt. Bitte prüfen Sie, ob

eine Änderung für Sie vorteilhaft ist. Nutzung der Einkommensteuer-Progressionsstufen

Das steuerpflichtige Einkommen unterliegt dem progressiven Einkommensteuertarif. Dies bedeutet, dass das Einkommen auf die Tarifstufen aufzuteilen ist und mit den ansteigenden Steuersätzen, beginnend mit 0 % für die ersten EUR 12.816 bis zu 55 % für über EUR 1 Mio hinausgehende Einkommensteile, zu versteuern ist.

Bei der Planung der jährlichen Gewinne bzw. des steuerpflichtigen Einkommens sollten "Ausreißer" nach oben in höhere Progressionsstufen möglichst vermieden werden, da diese im Mehrjahresvergleich zu einem geringeren Durchschnittsteuersatz führt. Da Verlustvorträge zu 100 % zu verrechnen sind, können die Vorteile der Steuerfreiheit von Einkommensteilen bis EUR 12.816 bzw. der niedrigeren Progressionsstufen des Einkommensteuertarifs nicht voll genutzt werden und dabei gehen dann auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen ins Leere. In derartigen Situationen kann es daher geboten sein, das steuerpflichtige Einkommen bis zum Jahresende zu erhöhen (z.B. durch Vorziehen von Einnahmen oder Hinausschieben von Ausgaben beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner oder Verschiebung von Investitionen ins nächste Jahr).

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden an begünstigte Spendenempfänger sind bis zu 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres vor Abzug des Gewinnfreibetrages und der abzugsfähigen Zuwendungen und Spenden als Betriebsausgaben absetzbar. Die begünstigten Spendenempfänger müssen am Tag der Spende in der Liste des BMF aufscheinen. Darüber hinaus kann an die im Gesetz ausdrücklich aufgezählte Empfänger wie z.B. freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände steuerlich abzugsfähig gespendet werden. Daneben sind Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen (insb. Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- und Lawinenschäden) steuerlich ohne Betragsbegrenzung als Betriebsausgaben absetzbar, wenn sie mit einem Werbeeffekt verbunden sind.

Betriebliche Spenden reduzieren die Steuerlast und reduzieren auch die Bemessungsgrundlage für die SV-Beiträge. Die 10%-Grenze übersteigende Spenden können uU als Sonderausgabe abgesetzt werden. Im Jahr 2024 wurde die Spendenbegünstigung stark ausgeweitet. Die Liste der begünstigten Institutionen finden Sie **hier.**

Förderung U-Bahn- Hilfe Wien

Bis zum Ende des Ausbaus der U-Bahn in Wien besteht die Möglichkeit, bei der Wirtschaftsagentur eine Förderung zu beantragen, sofern eine Einschränkung des Geschäftsbetriebes durch eine U-Bahn-Baustelle vorliegt. Die Förderung richtet sich an gewerbliche Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeiter:innen.

Umsatzsteuer Kleinunternehmenregelung

Unternehmer:innen, die ihr Unternehmen im Inland betreiben und bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschreiten, gelten als Kleinunternehmen. Die Kleinunternehmergrenze beträgt im Jahr 2024 bei EUR 35.000 (netto, ohne Umsatzsteuer). Das entspricht bei angenommener Umsatzsteuerpflicht einer Bruttogrenze von EUR 38.500 (bei einem USt-Satz von 10 %) bzw. EUR 42.000 (bei einem USt-Satz von 20 %). Bestimmte steuerfreie Umsätze (wie z.B. aus ärztlicher Tätigkeit) sind bei der Ermittlung der Kleinunternehmergrenze nicht zu berücksichtigen.

Kleinunternehmen, deren Umsätze bereits jetzt knapp an der Grenze liegen, sollten rechtzeitig Vorkehrungen treffen, um eine Überschreitung zu vermeiden, wobei eine einmalige Überschreitung innerhalb von fünf Jahren um bis zu 15 % möglich ist. Zudem kann es im Hinblick auf die erhöhte Kleinunternehmengrenze ab dem Jahr 2025 sinnvoll sein, Einnahmen in das Folgejahr zu verschieben. Ab dem Jahr 2025 beträgt die Kleinunternehmengrenze EUR 55.000,00 (Bruttogrenze). Die Anwendung der Kleinunternehmenregelung ist insbesondere dann von Vorteil, wenn keine größeren Vorsteuerbeträge aus Investitionen oder Eingangsleistungen anfallen und Ihre Kunden überwiegend Private oder steuerbefreite Unternehmen sind.

Eine weitere bedeutende Änderung betrifft die Ausweitung der Kleinunternehmenregelung auf den EU-Raum. Für die Inanspruchnahme der EU-Kleinunternehmenregelung hat rechtzeitig eine Registrierung zu erfolgen. Wir empfehlen dies vorzumerken.

Nähere Informationen finden Sie hier.

Registrierkasse

Wie jedes Jahr, ist auch für das Jahr 2024 der signierte Jahresbeleg auszudrucken, zu prüfen und mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Die verpflichtende Überprüfung des Jahresbelegs kann mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert durch die Registrierkasse (bis spätestens 15. Februar des Folgejahres) durchgeführt werden. Zu beachten ist auch, dass das vollständige Datenerfassungsprotokoll mindestens vierteljährlich (also auch zum Jahresende) auf einem externen Datenträger gesichert und ebenfalls mindestens sieben Jahre aufbewahrt werden muss.

Neue Selbständige – Sozialversicherung – Ausnahme von der Pflichtversicherung

"Neue Selbständige" unterliegen bei Überschreitung der Versicherungsgrenze von EUR 6.221,28 im Jahr 2024 der Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft. Wird keine Versicherungserklärung bis zum Ergehen des Einkommensteuerbescheides vorgenommen, wird ein 9,3%-iger Strafzuschlag verhängt; dieser fällt nicht an, wenn das Überschreiten der Versicherungsgrenze binnen acht Wochen ab Ausstellung des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides gemeldet

Wir empfehlen die rechtzeitige, spätestens jedoch mit Erstellung der Steuererklärung, Abgabe der Versicherungserklärung bei Überschreitung der Versicherungsgrenze.

Sozialversicherung -Kleinunternehmen - Antrag auf Befreiung

Für Gewerbetreibende und Ärzt:innen besteht bis zum 31.12.2024 die Möglichkeit der rückwirkenden Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG/FSVG. Die steuerpflichtigen Einkünfte dürfen maximal EUR 6.221,28 betragen und der Jahresumsatz darf nicht über EUR 35.000,00 liegen.

Antragsberechtigt sind
Unternehmer:innen:innen, die in den
letzten 60 Kalendermonaten vor Beginn
der Beantragung nicht mehr als 12
Monate nach dem GSVG oder FSVG
pflichtversichert waren. Für Personen,
die das 57. Lebensjahr vollendet haben,
gibt es in Abhängigkeit vom Alter
Erleichterungen bei den Voraussetzungen.
Ausnahmebestimmungen bestehen
weiters auch während des Bezugs von

Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehungszeit, sofern monatliche Einkünfte von maximal EUR 518,44 und monatliche Umsätze von maximal EUR 2.916,67 vorliegen.

Wurden unterjährig bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, so gilt die Befreiung für die Krankenversicherungsbeiträge erst ab Einlangen des Antrages bei der Sozialversicherung (bis 31.12.2024).

Kleinunternehmen-Pauschalierung

Kleinunternehmen (bis zu einer Umsatzgrenze von netto EUR 40.000,00) können im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung von der Pauschalierungsmöglichkeit für Kleinunternehmen Gebrauch machen, wenn sie Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erzielen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände. Auch Unternehmer:innen:innen, deren Umsätze von der Umsatzsteuer unecht befreit sind (z.B. Ärzt:innen), können diese Option nutzen.

Die pauschalen Betriebsausgaben können mit 45 % (max EUR 18.900,00) bzw. bei Dienstleistungsbetrieben mit 20 % (max EUR 8.400,00) von den Betriebseinnahmen abgezogen werden. Zusätzlich sind bezahlte Sozialversicherungsbeiträge, das Arbeitsplatzpauschale und 50 % der Kosten für betrieblich genutzte Netzkarten für den öffentlichen Verkehr absetzbar. Der Grundfreibetrag steht auch bei dieser Pauschalierung zu. Ob diese neue Kleinunternehmen-Pauschalierung im Vergleich zur vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder zur Basispauschalierung steuerlich vorteilhaft ist, ist immer im Einzelfall zu beurteilen.

Ab dem Jahr 2025 gilt auch im Einkommensteuerrecht für Zwecke der Kleinunternehmen-Pauschalierung die Umsatzgrenze von EUR 55.000,00 und entspricht damit der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmengrenze.

Anna-Maria Neumeister

aneumeister@deloitte.at

Lena Eggenfellner

leggenfellner@deloitte.at



Highlights aus dem Abgabenänderungsgesetz 2024 und dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025

Im nachfolgenden Artikel möchten wir Ihnen einen Überblick über die Highlights des Abgabenänderungsgesetz 2024 und des Progressionsabgeltungsgesetzes 2025 geben. Das Ziel dieser beiden Gesetzesänderungen ist die Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigten, die Verwaltungsvereinfachung, die Ökologisierung des Steuerrechts, die Stärkung der Rechtssicherheit sowie die Abgeltung der aufgrund der Inflation entstehenden steuerlichen Mehrbelastung.

Abgabenänderungsgesetz 2024

Im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2024 wurden folgende wesentliche Änderungen beschlossen:

Änderungen in der Einkommensteuer

Entnahme bei Personengesellschaften

Aus Rechtssicherheitsgründen wurde spiegelbildlich nach der Regelung für die steuerliche Behandlung der Einlage von Wirtschaftsgütern in das Gesellschaftsvermögen, welche im Rahmen des Abgabenänderungsgesetz 2023 eingeführt wurde, nun auch die Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft in das Privatvermögen bzw. Sonderbetriebsvermögen, eine sogenannte Entnahme, gesetzlich geregelt. Folglich ist beim Entnahmevorgang zwischen Fremdund Eigenquote zu differenzieren und die Übertragung in eine Entnahme und Veräußerung aufzuspalten.

Steuerneutraler Umstieg auf Start-up-Mitarbeiterbeteiligung

Seit 01.01.2024 ist die neue steuerliche Regelung für Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen in Kraft. Zwischen 01.01.2024 und 31.12.2024 können bei Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Start-up-Mitarbeiterbeteiligung virtuelle Anteile (sogenannte Phantom Shares) auf Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen, ohne dass es zu einer sofortigen Bewertung und Versteuerung des geldwerten Vorteils kommt, umgewandelt werden.

Lebensmittelspenden

Bei Zuwendungen von Lebensmitteln ist, sofern die Umsatzsteuerbefreiung anwendbar ist, an Stelle des gemeinen Wertes der Buchwert zum Zeitpunkt der Zuwendung als Betriebsausgabe anzusetzen. Eine Lebensmittelspende ist somit steuerfrei möglich.

Änderungen in der Einkommensteuer

Abzugsverbot von Teilwertabschreibungen bei stufenweiser Erweiterung von Unternehmensgruppen

Vortragsfähige Verluste des Gruppenträgers aus Zeiten vor Wirksamwerden der Unternehmensgruppe dürfen, soweit in diesen Abschreibungen auf den niedrigen Teilwert und Veräußerungsverluste hinsichtlich Beteiligungen an Körperschaften enthalten sind, die im Zeitpunkt der Abschreibung oder Veräußerung bereits einer anderen Unternehmensgruppe angehört haben, nicht mehr verrechnet werden. Hiermit wurde ein Abschreibungsverbot bei stufenweiser Erweiterung der Unternehmensgruppe eingeführt und ist erstmals für Unternehmensgruppen anzuwenden, für die ein Gruppenantrag nach 03.05.2024 gestellt wird.

Verzicht auf Zurechnung von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder

Das Abgabenänderungsgesetz 2024 sieht ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2024 eine Verzichtsmöglichkeit für die Zurechnung der Verluste ausländischer Gruppenmitglieder vor. Der Verzicht kann für jedes Jahr neu ausgeübt werden und bezieht sich auf den gesamten Verlust des ausländischen Gruppenmitglieds des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

Digitale Gruppenanträge

Künftig kann der Gruppenantrag (auch) elektronisch über FinanzOnline unter Verwendung der dafür vorgesehenen Funktion, wenn dieser mit den qualifizierten elektronischen Signaturen der gesetzlichen Vertreter des Gruppenträgers und allen einzubeziehenden inländischen Körperschaften versehen ist, eingebracht werden.

Änderungen in der Umsatzsteuer

Umsatzsteuerbefreiung für Spenden von Lebensmitteln und nichtalkoholischen Getränken

Die Spende von Lebensmitteln und nichtalkoholischen Getränken an spendenbegünstigte Einrichtungen für begünstigte Zwecke ist seit 01.08.2024 von der Umsatzsteuer befreit.

Kleinunternehmerregelung im Bereich der Umsatzsteuer

Ab 01.01.2025 wird die maßgebliche Grenze für die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung von EUR 35.000 auf EUR 55.000 (durch Progressionsabgeltungsgesetz 2025) angehoben und ausgeführt, dass es sich dabei um eine Bruttogrenze handelt.

Ebenso neu geregelt wird die bisher geltende Toleranzgrenze von 15%. Wird der Umsatz um weniger als 10% überschritten, kann die Steuerbefreiung noch bis Ende des Jahres angewendet werden. Das bedeutet, der:die Kleinunternehmer:in kann, obwohl er:sie die Grenze von EUR 55.000 überschreitet, sofern die 10% Grenze nicht überschritten wird, seine Rechnungen ohne Umsatzsteuer fakturieren.

Wird der Umsatz um mehr als 10% überschritten, tritt ab diesem Zeitpunkt die Umsatzsteuerpflicht ein und nicht mehr wie bisher rückwirkend für das gesamte Jahr.

Kleinunternehmerbefreiung in der EU

Die Kleinunternehmerbefreiung kann ab 2025 nun auch für andere EU-Mitgliedstaaten beantragt werden. Umgekehrt steht ausländischen Unternehmer:innen die Möglichkeit offen die Kleinunternehmerbefreiung für Österreich zu beantragen. Hierbei ist zu beachten, dass der unionsweite Jahresumsatz in Höhe von EUR 100.000 im Vorjahr und im laufenden Jahr und die im jeweiligen Mitgliedsstaat festgelegte Kleinunternehmergrenze nicht überschritten werden dürfen. Der jeweilige Antrag ist im Ansässigkeitsstaat zu stellen.

Die Möglichkeit zum Verzicht auf die Kleinunternehmerbefreiung, national und EU-weit bleibt weiterhin bestehen.

Vereinfachte Rechnungsausstellung

Ab 2025 besteht für umsatzsteuerliche Kleinunternehmen die Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung unabhängig vom Rechnungsbetrag. Mit Überschreitung der Kleinunternehmengrenze, gilt diese Regelung nicht mehr und der:die Unternehmer:in ist nicht mehr dazu berechtigt Rechnungen über EUR 400 vereinfacht auszustellen.

Progressionsabgeltungsgesetz 2025

Folgende wesentliche Änderungen wurden im Rahmen des Progressionsabgeltungsgesetz 2025 beschlossen:

Änderung der Tarifstufen und Absetzbeträge Sämtliche Absetzbeträge und damit zusammenhängende Beträge (Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbetrag, erhöhter Verkehrsabsetzbetrag, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag, erhöhter Pensionistenabsetzbetrag), einschließlich der maximalen Sozialversicherungs-Rückerstattung sowie des Sozialversicherungs-Bonus zur Gänze werden an die Jahresinflation angepasst. Außerdem werden sämtliche Steuertarifstufen und zudem die Freigrenze für das Jahressechstel sowie die 30%-Grenze in §§ 41 Abs 4 und 77 Abs 4 EStG angehoben.

Daraus ergeben sich folgende Beträge:

Grenzbeträge Einkommensteuertarif

aktuell	2025	Steuersatz
bis EUR 12.816	bis EUR 13.308	0,%
über EUR 12.816 bis EUR 20.818	über EUR 13.308 bis EUR 21.617	20 %
über EUR 12.818 bis EUR 34.513	über EUR 21.617 bis EUR 35.836	30 %
über EUR 34.513 bis EUR 66.612	über 35.836 bis EUR 69.166	40 %
über EUR 66.612 bis EUR 99.266	über 69.166 bis EUR 103.072	48 %
über EUR 99.266	über EUR 103.072	50 %

Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag

aktuell	2025
ein Kind: EUR 572	EUR 601
zwei Kinder: EUR 774	EUR 813
jedes weitere Kind: EUR 255 (Zuschlag)	EUR 268 (Zuschlag)
Einkommensgrenze Partner jährlich	
EUR 6.937	EUR 7.284

Unterhaltsabsetzbetrag

aktuell	2025
ein Kind: EUR 35	EUR 37
zwei Kinder: EUR 52	EUR 55
jedes weitere Kind: EUR 69	jedes weitere Kind: EUR 73

Freigrenze Jahressechstel

aktuell	2025
EUR 2.100	EUR 2.570
30%-Grenze Jah	ressechstel

Verkehrsabsetzbetrag

	aktuell	Steuersatz
VAB-Basis / Jahr	EUR 463,00	0,%
Bei Anspruch auf Pendlerpauschale: (VAB erhöht) pro Jahr	EUR 798,00 (Bis max. Einkommen von EUR14.106,00 /Jahr)	20 %
VAB-Zuschlag pro Jahr	EUR 752,00 (wenn EinK. max. EUR 18.499,00 Jahr)	30 %

Sonstige Änderungen

Absetz- bzw Grenzbetrag	aktuell	2025
Option zur unbeschränkten Steuerpflicht	EUR 12.816	EUR 13.308
Arbeitsplatzpauschale	EUR 12.816	EUR 13.308
Steuererklärungspflicht	EUR 12.816	EUR 13.308
Steuererklärungspflicht bei beschränkter Steuerpflicht	EUR 2.331	EUR 2.421
Abzugsteuer bei beschränkter Steuerpflicht	EUR 2.331	EUR 2.421
Hinzurechnungsbetrag bei beschränkter Steuerpflicht	EUR 10.486	EUR 10.888

Tages- und Nächtigungsgelder

Tagesgelder für Inlandsdienstreisen werden auf EUR 30 (derzeit bis zu EUR 26,40 pro Tag) erhöht. Als Nächtigungsgeld können – sofern keine höheren Ausgaben nachgewiesen werden – bis zu EUR 17 (bisher EUR 15) berücksichtigt werden.

Attraktivierung des Kilometergeldes

Für die berufliche Nutzung eines arbeitnehmereigenen Fahrzeuges kann Kilometergeld nach den in der Reisegebührenvorschrift (RGV) vorgesehen Sätzen steuerfrei ausbezahlt werden. Durch das PrAG 2025 erhöht sich das Kilometergeld von EUR 0,42 auf EUR 0,50.

Dieses Kilometergeld gilt für PKWs, Motorräder und ab 2025 auch für Fahrräder. Das Kilometergeld für die Mitbeförderung einer Person wird von EUR 0,05 auf EUR 0,15 angehoben. Um einen weiteren Anreiz für die Nutzung von Fahrrädern zu setzen wird die Obergrenze auf 3.000 Kilometer verdoppelt. Die Obergrenze für PKWs liegt weiterhin bei 30.000 Kilometer.

Erhöhung der Umsatzgrenze für die Kleinunternehmenpauschalierung

Mit der Anhebung der Kleinunternehmengrenze in der Umsatzsteuer wird auch die Umsatzgrenze für die Kleinunternehmenpauschalierung ab 2025 auf EUR 55.000 angehoben. Bei Überschreiten der Grenze inklusive der Toleranzgrenze von 10% ist die Kleinunternehmenpauschalierung in der Einkommensteuer für das gesamte Jahr nicht mehr anwendbar.

Kinderzuschlag

Mit der Einführung des neuen § 104 EStG wird der Kinderzuschlag für einkommensschwache Familien dauerhaft fortgeführt. Demnach erhalten erwerbstätige Alleinerzieherinnen oder Alleinverdienerinnen, die im Jahr 2024,



unter Einbeziehung eines etwaigen 13. und 14. Monatsgehalts, weniger als EUR 25.725 verdienen, ab Juli 2025 einen monatlichen Zuschuss von € 60 für jedes Kind unter 18 Jahre. Dieser wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Fazit

Das Abgabenänderungsgesetz 2024 sowie das Progressionsabgeltungsgesetz 2025 enthält aus der Perspektive von Steuerpflichtigen durchaus positive Änderungen. Insbesondere zu erwähnen ist die umfassende Reform der KleiUnternehmer:innenregelung im Bereich der Umsatzsteuer.

Laura Hinteregger Ihinteregger@deloitte.at

Elisabeth Puntigam epuntigam@deloitte.at

Highlights aus der Personalverrechnung



Check zum Jahresende

Wie jedes Jahr haben wir Ihnen wieder eine Checkliste zusammengestellt, anhand derer Sie prüfen können, ob alle in der Personalverrechnung relevanten Sachverhalte erfasst oder an die zuständigen Sachbearbeiter: innen weitergeleitet wurden:

- ✓ Berücksichtigung und Bekanntgabe aller Nichtleistungs-Zeiten für das Ausfallsentgelt
- ✓ Bekanntgabe von Überstunden aus den diversen arbeitszeitrechtlichen Durchrechnungsmodellen (z.B. nicht übertragbare Stunden aus der Gleitzeit) oder nicht gedeckte Überstunden bei All-In und Überstundenpauschale (Deckungsprüfung)
- ✓ Prüfung Fahrtenbuch bei Mitarbeiter: innen mit halbem Sachbezug
- ✓ Bekanntgabe der Ladekosten für ein arbeitgebereigenes Elektrofahrzeug, das im Privatbereich von Mitarbeiter: innen oder bei öffentlichen Ladestationen aufgeladen wurde
- ✓ Übernommene Versicherungsprämien für Mitarbeiter: innen (Zukunftssicherung oder doch Sachbezug)
- ✓ Bekanntgabe aller Änderungen in Bezug auf Pendlerpauschale/ Pendlereuro, Alleinerzieher/

Alleinverdienerabsetzbetrag oder Familienbonus Plus, Behindertenstatus (Feststellungsbescheid!)

- ✓ Überschreitung des Grenzbetrages für Betriebsveranstaltungen bezogen auf die jeweils teilnehmenden Mitarbeiter: innen im Kalenderjahr
- ✓ Überschreitung der Grenzen beim Mitarbeiterrabatt (Freibetrag von EUR 1.000 pro Jahr und Mitarbeiter: in, wenn der Rabatt > 20%)
- ✓Zinslose oder zinsbegünstigte Mitarbeiterdarlehen und Gehaltsvorschüsse, Sachbezug für den ersparten Zinsaufwand bei Überschreitung des Freibetrages (EUR 7.300), Nachweis über den maßgeblichen Referenzzinssatz über die Laufzeit des Darlehens
- ✓ Bekanntgabe aller Homeoffice-Tage für die korrekte Angabe beim Jahreslohnzettel
- ✓ Monate mit Öffi-Ticket/ Klimaticket (Erfassung als Werkverkehr)
- ✓ Auszahlung einer abgabenfreien Mitarbeiterprämie, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.
- ✓ Gewährung einer Start-up-Mitarbeiterbeteiligung (Höhe der Beteiligung in Prozent, Zufluss gem § 67a Abs 3 EStG bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Zufluss)

Zu beachten sind auch folgende Änderungen, die sich in der Personalverrechnung auswirken:

- Gewerbeberechtigung oder Verlagerung der Tätigkeitsschwerpunkte (relevant wegen Wechsel Kollektivvertrag)
- Änderung bei den Beteiligungsverhältnissen bei Gesellschafter-Geschäftsführern

Jahresausklang

Zum Jahresende tauchen immer wieder die gleichen Fragen auf in Zusammenhang mit Weihnachtsfeiern und Geschenken an die Belegschaft. Eines gleich vorweg, der steuerfreie Betrag für Betriebsveranstaltungen ist unverändert bei EUR 365 pro Kalenderjahr und Arbeitnehmer: in. Sachzuwendungen im Rahmen der Betriebsveranstaltungen dürfen EUR 186 nicht übersteigen. Findet keine Weihnachtsfeier statt, sondern wird allen Mitarbeiter: innen nur das Weihnachtsgeschenk überreicht (z.B. Gutscheine oder ein Warenkorb) dann wird das bereits als Betriebsveranstaltung gewertet.

Weiters bietet sich das Jahresende an, um zu prüfen, ob im Jahressechstel aufgrund hoher variabler Bezüge noch Platz ist, um eine Prämie mit dem begünstigten Steuersatz für sonstige Bezüge auszuzahlen.

Welche Änderungen sind für 2025 zu erwarten:

Eine wichtige gesetzliche Neuerung ist das Telearbeitsgesetz, das ab 01.01.2025 gilt (siehe Praxistipps Ausgabe 4/2024).

Sozialversicherungsrechtlich sind vor allem die geänderten Werte relevant:

Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt 2025 voraussichtlich EUR 551,10, die Höchstbeitragsgrundlage EUR 6.450,00 monatlich (EUR 215,00 täglich), die Höchstbeitragsgrundlage für die Sonderzahlungen beträgt EUR 12.900,00 (ergibt eine jährliche Höchstbeitragsgrundlage von EUR 90.300,00).

Für die verspätete Zahlung von Beiträgen fallen Verzugszinsen im Ausmaß von 7,03% an.

Steuerrechtlich kommt es durch das Progressionsanpassungsgesetz zu einer Erhöhung der Steuertarifgrenzen in den ersten fünf Tarifgruppen.

Der Verkehrsabsetzbetrag erhöht sich 2025 auf EUR 487,00, bzw. der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag auf EUR 838,00. Der Unterhaltsabsetzbetrag für das erste Kind beträgt 2025 EUR 37,00, für das zweite Kind EUR 55,00 bzw. EUR 73,00 für das dritte und jedes weitere Kind. Der Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag erhöht sich auf EUR 601,00, bei zwei Kindern auf EUR 813,00 bzw. auf EUR 268,00 für jedes weitere Kind.

Fix ist nun, dass die nicht steuerbaren Taggelder auf EUR 30,00 (bisher EUR 26,40) erhöht werden und die Nächtigungspauschale künftig EUR 17,00 (bisher EUR 15,00) beträgt.

Folgende Verordnungen bzw. deren Änderung wirken sich 2025 aus:

Kilometergeld-VO

Bis 30.000 km im Kalenderjahr beträgt das Kilometergeld EUR 0,50 pro km (statt bisher EUR 0,42 pro km). Dieser Betrag steht nicht nur bei der Nutzung eines Personen- oder Kombinationskraftwagens zu, sondern auch bei Nutzung von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern. Allerdings liegt die maximale Kilometeranzahl bei Fahrrädern bei 3.000 km pro Kalenderjahr.

Fahrtkostenersatz-VO

Mit dieser Verordnung wird geregelt, was als nicht steuerbarer pauschaler

Kostenersatz angesetzt werden kann, wenn die Arbeitnehmer: innen bei Dienstreisen ein von ihnen selbst erworbenes Ticket für Massenbeförderungsmittel (z.B. Klimaticket) verwenden. Demzufolge können entweder die fiktiven Kosten für das günstigste Massenbeförderungsmittel (auch Einzelfahrkarten) pauschal berücksichtigt werden oder es wird der Beförderungszuschuss nach der Reisegebührenvorschrift in der jeweils gültigen Fassung herangezogen. Dieser beträgt 2025 für die ersten 50 Kilometer EUR 0,50, für die weiteren 250 Kilometer EUR 0,20 und für jeden weiteren Kilometer EUR 0,10. Begrenzt ist die pauschale Berücksichtigung der Aufwendungen mit EUR 2.450.00 pro Jahr – dies entspricht den Kosten für ein Klimaticket Österreich plus Aufzahlung für die 1. Klasse (ÖBB).

Sachbezugswerteverordnung

Ab 2025 ist für eine arbeitsplatznahe Unterkunft (Dienstwohnung) kein Sachbezugswert anzusetzen, wenn deren Größe 35 m² (bisher 30 m²) nicht übersteigt. Voraussetzung ist, dass die Unterkunft nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellt. Bei Unterkünften bis 45m² (bisher 40 m²) kann der Sachbezugswert um 35% vermindert werden, wenn diese durchgehend nicht mehr als zwölf Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Wird die Wohnung mehreren Mitarbeiter: innen zur Verfügung gestellt, ist die gemeinschaftlich genutzte Fläche ab 2025 zur Beurteilung der Quadratmetergrenze auf die zur Nutzung berechtigten Mitarbeiter: innen aufzuteilen (bisher wurde die gemeinschaftlich genutzte Fläche jedem Mitarbeiter zur Gänze zugeordnet).

Die Zinsersparnis für (zinsfreie oder zinsverbilligte) Arbeitgeberdarlehn und Gehaltsvorschüsse über EUR 7.300,00 mit variablem Sollzinssatz beträgt 2025 unverändert 4,5%.

Die Freigrenze für die Anwendung des Hälftesteuersatzes bei Pensionsabfindungen beträgt 2025 EUR 15.900,00, übersteigt die Abfindung diesen Betrag, ist sie zur Gänze steuerpflichtig.

Feiertage im Gastgewerbe – Klarstellung

Der neue KV für alle Arbeitnehmer: innen im Hotel- und Gastgewerbe enthält betreffend Feiertage zwei interessante Regelungen.

Zum einen wird normiert, dass auch dann Feiertagsarbeitsentgelt für Arbeiten am Feiertag gebührt, wenn der Feiertag auf einen Sonntag fällt. Dies ist eine Abweichung zum Arbeitsruhegesetz, das in einem solchen Fall den Sonntag vorzieht.

Zum anderen wird eine ausdrückliche Regelung getroffen, wenn bei Mitarbeiter: innen die freien Tage häufig auf die Feiertage fallen. Hintergrund ist, dass es nicht zu einer missbräuchlichen Einteilung von unbezahlten freien Tagen zwecks Vermeidung des Ausfallsentgelts (Feiertagsentgelt) kommen soll.

Wird daher im Kalenderjahr der (unbezahlte) freie Tag öfters als sechsmal genau auf den Feiertag eingeteilt, so steht ab dem siebenten Mal ein zusätzlicher freier Tag zu. Wird dieser zusätzliche freie Tag bis zum Ende der Beschäftigung trotz Rechtsanspruch nicht konsumiert, steht dafür eine Entschädigung zu (1/22 des vereinbarten Monatslohns/-gehalts).

Von dieser Regelung ausgenommen sind Betriebe, die generell am Feiertag geschlossen haben. Nicht davon betroffen sind ferner Arbeitnehmer: innen, mit denen ein freier Kalendertag pro Kalenderwoche vereinbart wurde, die Arbeitsleistungen ausschließlich am Wochenende oder in Verbindung mit Wochenenden erbringen oder deren Arbeitsvertrag für maximal neun Monate befristet ist.

Kommt es allerdings zu einer Beschäftigung am Feiertag, ist darauf zu achten, dass dem keine berücksichtigungswürdigen Interessen der Mitarbeiter: innen entgegenstehen.

Judikatur: Haftung des Geschäftsführers für unterlassene Überprüfung der Lohnverrechnung (VwGH 21.06.2024, Ra 2023/13/0040)

In dieser Entscheidung des VwGH ging es um einen Geschäftsführer, der zwar bei der monatlichen Lohnverrechnung der Lohnverrechnerin die Summen kontrollierte, nicht jedoch die Zusammensetzung der Beträge. Dadurch ist ihm entgangen, dass für die private Nutzung der arbeitgebereigenen Fahrzeuge kein Sachbezugswert angesetzt wurde. Dies wurde im Rahmen einer Lohnabgabenprüfung festgestellt und die verkürzten Abgaben (konkret: Kommunalsteuer und Wiener Dienstgeberabgabe) von der GmbH nachgefordert. Da die Gesellschaft mittlerweile in den Konkurs geschlittert war, wurde der Geschäftsführer vom Finanzamt für diesen Rückstand in Anspruch genommen. Im Rechtsmittelverfahren erhob der Geschäftsführer Beschwerde und wurde der Bescheid zunächst vom BFG aufgehoben, mit der Begründung, es läge kein vorwerfbares Verhalten vor. Aufgrund der Amtsrevision kam die Sache vor den VwGH, der im Verhalten des Geschäftsführers eine schuldhafte Pflichtverletzung sah und dessen Haftung bejahte.

Schuldhaftigkeit liegt dabei schon dann vor, wenn dem Abgabepflichtigen nur leichte Fahrlässigkeit zukommt. Die abgabenrechtlichen Pflichten wurden zwar im vorliegenden Fall auf die Lohnverrechnerin übertragen, dennoch bestehen Auswahl- und Kontrollpflichten. Es müssen daher geeignete Aufsichts- und Überwachungs-maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Erfüllung der abgabenrechtlichen Pflichten auch tatsächlich erfolgt. Um eine Haftungsbefreiung zu erreichen, ist die Überprüfung der Gesamtsummen der monatlichen Abgaben unzureichend.

Gudrun Wiespointner-Njoku

gwiespointner@deloitte.at

Negatives Eigenkapital im Jahresabschluss – Was ist zu beachten?

In Österreich sind viele Unternehmen in unterschiedlichsten Branchen und Größen mit einem negativen Eigenkapital konfrontiert. Rund zwölf Prozent der Kapitalgesellschaften, die seit mehr als acht Jahren durchgängig aktiv sind, wiesen bereits vor der Corona Pandemie seit mindestens drei Jahren ein durchgängig negatives Eigenkapital auf. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Unternehmen mit negativem Eigenkapital seither gestiegen ist und in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird. Insbesondere die Branche Beherbergung & Gastronomie weist einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Unternehmen mit einem negativen Eigenkapital auf. Im nachfolgenden Artikel erläutern wir, wann ein negatives Eigenkapital vorliegt, was es zu beachten gibt und welche Folgen damit verbunden

Das Eigenkapital ist als erste Position auf der Passivseite in der Bilanz auszuweisen und ergibt sich aus der Saldierung der Vermögensgegenstände (Aktiva) und Schulden bzw. Fremdkapital (Passiva). Zum Eigenkapital gehören das Stammkapital, die Kapitalrücklagen, die Gewinnrücklagen sowie der Bilanzgewinn/verlust. Ist das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht und übersteigt der Buchwert aller Schulden den Buchwert aller Vermögensgegenstände, ist der überschreitende Betrag auf der Passivseite mit einem negativen Vorzeichen unter der Bezeichnung "negatives Eigenkapital" zu erfassen. Bei einem negativen Eigenkapital liegt somit eine buchmäßige Überschuldung vor.

Die buchmäßige Überschuldung ist aber nicht mit der insolvenzrechtlichen Überschuldung gleichzusetzen, weshalb nicht zwingend damit einhergehend ein Insolvenzgrund vorliegen muss. Bei einer buchmäßigen Überschuldung muss zwingend im Anhang zur Bilanz erläutert

werden, ob auch eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt bzw. warum diese eben nicht vorliegt. Es besteht ein Haftungsrisiko, wenn keine oder nicht geeignete Mittel zur Vermeidung der insolvenzrechtlichen Überschuldung getroffen werden oder eine fehlerhafte Darstellung im Anhang erfolgt. Die fehlerhafte Darstellung kann insbesondere zur Haftung gegenüber Gläubigern führen, da die Angaben im Anhang dem Gläubigerschutz dienen und ein möglichst getreues Bild von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens darstellen sollen.

Die Insolvenzordnung enthält keine eigenständige Definition der insolvenzrechtlichen Überschuldung. In der Literatur und Rechtsprechung hat sich eine zweistufige Prüfung entwickelt. Hierbei ist der Status zu Liquidationswerten und/oder eine Fortbestehensprognose zu erstellen. Für das Vorliegen einer insolvenzrechtlichen Überschuldung muss sowohl der Status zu Liquidationswerten negativ sein als auch keine positive Fortbestehensprognose gegeben sein. Bei der Erstellung des Status zu Liquidationswerten ist, abweichend von der Erstellung des Jahresabschlusses, nicht von der Fortführung des Unternehmens auszugehen. Es sind daher die stillen Reserven und stille Lasten aufzudecken. Unter stillen Reserven bzw. Lasten versteht man Eigenkapital, welches in der Bilanz nicht abgebildet ist. Ein Beispiel für stille Reserven ist eine Immobilie, deren tatsächlicher (Verkehrs-) Wert den niedrigeren Buchwert in der Bilanz übersteigt. Übersteigen die Vermögensgegenstände zu Liquidationswerten die Schulden zu Liquidationswerten, liegt keine rechnerische Überschuldung vor. Beim Vorliegen einer rechnerischen Überschuldung hat die Erstellung einer Fortbestehensprognose zu erfolgen. Die Fortbestehensprognose ist aufzugliedern in eine "Primärprognose",

die die voraussichtliche Erhaltung der Zahlungsfähigkeit für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bis zu einem Jahr abbildet und eine "Sekundärprognose", die eine längerfristige positive Entwicklung beinhaltet. Eine positive Fortbestehensprognose hat darzulegen, dass das Unternehmen unter Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen fortgeführt werden kann. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass eine Überschuldung lediglich vorübergehend vorliegen kann. Die Fortbestehensprognose basiert auf der Analyse der Verlustursachen, des Finanzplans und der Zukunftsaussichten des Unternehmens.

Bei der Überprüfung der rechnerischen Überschuldung sind Eigenkapitalersatzleistungen (z.B. Gesellschafterdarlehen) nicht zu berücksichtigen. Im Eigenkapitalersatzgesetz (EKEG) ist geregelt, dass ein Gesellschafterdarlehen, welches in der Krise gewährt wird, Eigenkapital ersetzend ist. Diese Darlehen können nicht zurückgefordert werden, solange sich die Gesellschaft in der Krise befindet.

Liegt sowohl eine rechnerische Überschuldung als auch eine negative Fortbestehensprognose vor, sind die Voraussetzungen für eine insolvenzrechtliche Überschuldung erfüllt. Das Unternehmen muss spätestens 60 Tage nach Eintritt der Überschuldung die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei Gericht beantragen. Bei einer GmbH muss der Antrag durch den:die Geschäftsführer:in erfolgen. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, kann das eine Haftung bzw. strafrechtliche Verfolgung des:der Geschäftsführer:in nach sich ziehen. Die Feststellung des Zeitpunktes des Eintritts der Überschuldung und damit einhergehend der Beginn der 60 Tage Frist ist in der

Praxis oft mit Schwierigkeiten verbunden. Liegt eine buchmäßige Überschuldung vor, kann diese auch durch Erklärungen von Dritten abgewendet werden. Diesbezüglich kommen neben Eigenkapitaleinzahlungen (z.B. Gesellschafterzuschuss) auch Finanzierungszusagen wie Patronatserklärungen oder Rangrücktrittserklärungen von bestehenden Gläubigern in Frage. Unter Patronatserklärungen versteht man Erklärungen, in denen die erklärende Person ("Patron") in verbindlicher Form Leistungen oder auch nur Bemühungen oder die Aufrechterhaltung eines bestehenden Zustands zusagt. Um eine Überschuldung zu beseitigen, hat die Erklärung bestimmte Kriterien zu erfüllen und ist richtig auszugestalten. Es muss eine sogenannte harte Patronatserklärung vorliegen: Eine rechtlich durchsetzbare Verpflichtung, der Gesellschaft ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, sodass die Gesellschaft ihre Schulden bedienen kann. Die Erklärung muss unwiderruflich, unbefristet und unbedingt sein. Darüber hinaus muss die Erklärung werthaltig sein, dies bedeutet, dass der Patron finanziell so ausgestattet ist, dass die Verpflichtung auch tatsächlich erfüllt werden kann. In der Praxis wird oft betreffend einer konkreten Verbindlichkeit, beispielsweise einer Kreditverbindlichkeit gegenüber einer Bank, eine Patronatserklärung abgegeben.

Bei der Rangrücktrittserklärung erklärt ein Gläubiger, dass er seine Forderung erst nach der Befriedigung der übrigen Gläubiger geltend macht. Um die insolvenzrechtliche Überschuldung zu verhindern, muss die Erklärung umfassen, dass die Befriedigung erst nach der Beseitigung eines negativen Eigenkapitals erfolgt und aufgrund der Forderung kein Insolvenzverfahren zu eröffnen ist.

Betreffend der Erläuterungspflicht im Anhang bei negativem Eigenkapital ist es nicht ausreichend allgemein festzustellen, dass keine insolvenzrechtliche Überschuldung vorliegt. Es sind umfassende Erläuterungen zu stillen Reserven, Gesellschafterzuschüssen, Rangrücktrittserklärungen, Forderungsverzichten und Patronatserklärungen aufzunehmen. Wenn ein Vermögensstatus erstellt wird, sind auch betragsmäßige Angaben der zu Liquidationswerten ermittelten Aktiva und Passiva sowie der getroffenen Annahmen erforderlich. Die Angaben im Anhang zum negativen Eigenkapital sind für alle Kapitalgesellschaften verpflichtend und beim Firmenbuchgericht offenzulegen. Diese Verpflichtung betrifft auch Kleinstkapitalgesellschaften, die grundsätzlich keinen Anhang aufstellen und beim Firmenbuchgericht offenlegen müssen. Bei nicht korrekten Angaben zur insolvenzrechtlichen Überschuldung wird eine Pflichtverletzung begangen. Diese kann in weiterer Folge zur Haftung des Geschäftsführers im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft und im Außenverhältnis gegenüber Gläubigern führen. Zudem können dadurch gegebenenfalls Straftatbestände erfüllt sein. Der aus der Fortführung des Unternehmens resultierende Schaden ist von dem:der Geschäftsführer:in zu ersetzen



In diesem Zusammenhang ist auch die gesetzliche Verpflichtung des Geschäftsführers einer GmbH zu nennen, eine Generalversammlung ohne Verzug einzuberufen, wenn die URG-Kennzahlen (Eigenmittelquote weniger als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) erfüllt sind oder die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist. Um feststellen zu können, ob eine Einberufungspflicht besteht, müssen die Kennzahlen auf Basis des Jahresabschlusses berechnet werden. Für die Frage des Verlusts der Hälfte des Stammkapitals ist zu prüfen, ob das Vermögen der Gesellschaft noch die Hälfte des Stammkapitals deckt.

In der Praxis kommt negatives Eigenkapital häufig vor. Wie oben dargelegt, muss damit nicht zwingend ein Insolvenzgrund verbunden sein. Bei Vorliegen eines negativen Eigenkapitales besteht jedenfalls Handlungsbedarf. Aufgrund der weitreichenden Folgen und des Haftungspotentiales ist es ratsam, dieses Thema eingehend mit Ihrem Berater zu besprechen.

Isabell Krug ikrug@deloitte.at

Manuel Ortner mortner@deloitte.at

Altersvorsorge für Unternehmer:innen

Die Pensionsvorsorge basiert in Österreich auf drei "Säulen": der gesetzlichen Pensionsversicherung, der betrieblichen Altersvorsorge und der freiwilligen privaten Vorsorge. Neben der gesetzlichen Pflichtversicherung tragen auch die betriebliche und private Altersvorsorge zur finanziellen Absicherung und zum Erhalt des Lebensstandards bei. Nachfolgend werden überblicksmäßig einige Möglichkeiten für die Altersvorsorge von Unternehmer:innen:innen dargestellt.

Gesetzliche Pensionsversicherung

In Österreich gibt es ein System der Pflichtversicherung für alle Erwerbstätigen. Durch das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) wird die Pflichtversicherung von Personen geregelt, die unter dem Terminus "Selbstständige" zusammengefasst werden. Neben der GSVG gibt es auch noch das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG). Durch das FSVG wird die Pflichtversicherung von Ärzt:innen, Apotheker:innen, Ziviltechniker:innen und Patentanwält:innen geregelt. Das FSVG und das GSVG sind eng miteinander verbunden.

Um Anspruch auf eine gesetzliche Alterspension zu haben, muss eine Person das Regelpensionsalter erreicht haben und die Mindestversicherungsdauer (Wartezeit) erfüllen. Folgende Möglichkeiten sind für die Mindestversicherungsdauer möglich:

- 180 Versicherungsmonate
 (15 Versicherungsjahre) innerhalb der letzten 360 Kalendermonate (30 Jahre) oder
- 180 Beitragsmonate (15 Beitragsjahre) der Pflichtversicherung bzw. der freiwilligen Versicherung ohne zeitliche Lagerung oder
- 300 Versicherungsmonate
 (25 Versicherungsjahre) bis zum Stichtag.

Freiwillige Höherversicherung

Die Höherversicherung entspricht einer freiwilligen Zusatzversicherung. Dabei kann auf Antrag, eine einkommensunabhängige Beitragszahlung den künftigen Pensionsanspruch erhöhen.

Eine Höherversicherung kann jederzeit begonnen oder beendet werden. Die Höhe der Beiträge kann hierbei selbst gewählt werden. Die Beiträge dürfen aber nicht die jeweils geltende Jahreshöchstgrenze (für das Jahr 2024: EUR 12.126) überschreiten. Die Beiträge für die Höherversicherung können nicht als Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden.

Bei der Auszahlung der Leistung aus der Höherversicherung wird ein besonderer Steigerungsbetrag zur Pension gewährt. Umso früher man mit der Zahlung beginnt, umso höher ist der Prozentsatz. Die Höhe dieser Art von Zusatzpension steht in einem direkten Verhältnis zur Höhe der einbezahlten Beiträge; dabei werden die Beiträge auch entsprechend aufgewertet.

Der ausbezahlte besondere Steigerungsbetrag zur Pension ist zu 75% steuerfrei; die restlichen 25% werden gemeinsam mit der Pension nach dem progressiven Steuertarif versteuert. Falls der Erhöhungsbetrag aus prämienbegünstigten Beiträgen resultiert und nicht als Sonderausgaben in Abzug gebracht wurde, ist dieser zur Gänze steuerfrei.

Im Fall des Ablebens gehen 60% des Erhöhungsbetrages an die Witwe/den Witwer und 24% bzw. 36% an die Waisen über.

Selbständigenvorsorge

Die Selbständigenvorsorge ähnelt der "Abfertigung neu" für Angestellte und Arbeiter:innen. Verpflichtend ist die Selbständigenvorsorge, wenn eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG vorliegt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, der Selbständigenvorsorge freiwillig beizutreten.

Beim Pflichtmodell beträgt die Höhe des Beitrages 1,53% der (vorläufigen) Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung. Dementgegen beträgt beim freiwilligen Modell die Höhe des Beitrages 1,53% der (vorläufigen) Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung.

Innerhalb von 6 Monaten ab Beginn der Beitragspflicht muss eine der acht Vorsorgekassen ausgewählt und ein Beitrittsvertrag abgeschlossen werden. Die SVS hebt sodann die Vorsorgebeiträge ein und überweist diese an die jeweilige Vorsorgekasse. Von der Vorsorgekasse werden die Beiträge veranlagt. Die Auszahlung von Leistungen übernimmt die Vorsorgekasse direkt.

Die Vorsorgebeiträge sind als
Betriebsausgaben abzugsfähig. Die
Veranlagung in der Vorsorgekasse ist
steuerfrei. Bei der Auszahlung der
Leistungen muss differenziert werden,
ob diese als Einmalbetrag oder als Rente
erfolgt. Die Auszahlung der Leistungen als
Einmalbetrag ist mit 6% steuerbegünstigt.
Die Auszahlung als Rente nach der
Übertragung des Kapitalbetrages an
eine Pensionszusatzversicherung bzw.
Pensionskasse ist steuerfrei.

Direkte Leistungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer

Gesellschafter-Geschäftsführer, die während ihrer Aktivphase höhere Einkommensniveaus erzielen, stehen häufig vor der Tatsache, dass ihre künftigen Pensionsbezüge weitaus geringer ausfallen. In diesem Zusammenhang stellen direkte Leistungszusagen steuerlich attraktive Vorsorgemöglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards in der Pension dar.

Die direkte Leistungszusage setzt eine

schriftliche und rechtsverbindliche
Pensionszusage in Rentenform seitens
des Unternehmens gegenüber seinem
(wesentlich) beteiligten GesellschafterGeschäftsführer voraus. Dabei können
dem Geschäftsführer verschiedene
Inhalte zugesagt werden. Die erfolgten
Leistungszusagen können lediglich im
Einklang mit dem Betriebspensionsgesetz
widerrufen, ausgesetzt oder eingeschränkt
werden. Dadurch können sich
Unternehmen der Leistungsverpflichtung
im Regelfall nicht entziehen, was zur
Bildung einer Pensionsrückstellung in der
Bilanz führt.

Im Jahr der direkten Leistungszusage wird die Pensionsrückstellung gewinnmindernd gebildet. Für die Bildung der Rückstellung sind zahlreiche Voraussetzungen vorgesehen (z.B. jährliches Gutachten eines Aktuars). Unter anderem wird vorgeschrieben, dass die Pensionszusage einem bestimmten Deckungserfordernis unterliegt, damit die Finanzierung des künftigen Pensionsanspruches gesichert ist. Dabei muss die Pensionsrückstellung in der Regel zu 50% durch Wertpapiere gedeckt sein. Auf diese Wertpapierdeckung kann jedoch eine abgeschlossene Rückdeckungsversicherung angerechnet werden, die ein planmäßiges Ansparen ermöglicht. Der Anspruch auf das

angesparte Kapital muss anschließend in der Bilanz aktiviert werden.

Sowohl die Leistungszusage als auch die Form der Rückdeckung sollten unbedingt mit der Steuerberatung des Unternehmens abgestimmt werden, um eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten.

Eine Erhöhung des laufenden Aktivbezuges führt beim Gesellschafter-Geschäftsführer zu einer Erhöhung der Lohnnebenkosten. Zeitgleich erhöht sich die durchschnittliche Einkommensteuerbelastung sowie – sofern nicht bereits die Höchstbeitragsgrundlage greift – der Beitrag zu Sozialversicherung auf der Ebene des Gesellschafter-Geschäftsführers. Wird jedoch eine direkte Leistungszusage anstatt einer Aktivbezugserhöhung vereinbart, fallen im Ansparungszeitraum einerseits keine Lohnnebenkosten im Zusammenhang mit der Pensionszusage an, anderseits wird dieselbe nicht mit Sozialversicherungsbeiträgen belastet. Der Gesellschafter-Geschäftsführer erhält die vereinbarte Leistung erst zum Pensionsantritt und versteuert dieselbe dementsprechend erst in der Pension (Stundungseffekt). In der Regel unterliegen Aktivbezüge einer höheren Steuerprogression als Pensionseinkünfte, somit kann ein vorteilhafter

Steuertarifeffekt erzielt werden.

Es gibt zahlreiche verschiedene Möglichkeiten, um für das Alter vorzusorgen und sich finanziell abzusichern. Aufgrund der unterschiedlichsten Formen muss die für einen individuell passende Lösung gefunden und umgesetzt werden. Dafür empfiehlt sich eine Abstimmung mit der Steuerberatung.

Isabell Krug
ikrug@deloitte.at

Manuel Ortner mortner@deloitte.at



30 Jahre Umsatzsteuergesetz (UStG 1994)

Anlässlich der Feierlichkeiten gibt es eine Übersicht über die häufigsten umsatzsteuerlichen Themen im KMU-Alltag sowie einen Ausblick auf eine wesentliche Änderung ab 2025 für Kleinunternehmen.

Ohne Leistungsdatum kein Vorsteuerabzug

Berechtigt ist ein/e Unternehmer:in zum Vorsteuerabzug, wenn sowohl er:sie als auch der:die Leistende eine Unternehmereigenschaft nachweisen kann, die Lieferung bzw. Leistung im Inland erbracht wird und der:die Leistende eine ordnungsgemäße Rechnung an den:der Leistungsempfänger:in ausstellt, wobei sichergestellt werden muss, dass die Lieferung bzw. Leistung tatsächlich erbracht wird, um ein Scheingeschäft ausschließen zu können.

Das Datum der Lieferung bzw. der Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt ist eines der verpflichtenden Formerfordernisse für eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 11 UStG, jedoch sieht das Gesetz für Rechnungen unter EUR 400 Erleichterungen vor.

Die Istbesteuerung fordert den tatsächlichen Geldfluss (Zahlung der Rechnung durch den Kunden) als weitere Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Um sich die zusätzliche Arbeit für die notwendigen Rechnungskorrekturen zu ersparen, empfehlen wir immer darauf zu achten, dass die notwendigen Formerfordernisse erfüllt sind, denn das Fehlen eines der Formerfordernisse führt zum Versagen des Vorsteuerabzuges.

Liegen alle entsprechenden Voraussetzungen vor, können vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer:innen folgende Vorsteuern geltend machen:

- Vorsteuern für Lieferungen und Leistungen im Inland
- Einfuhrumsatzsteuern für Gegenstände, die ein:e Unternehmer:in für das Unternehmen importiert
- Erwerbsteuern, die im Rahmen von innergemeinschaftlichen Erwerben (innerhalb von der EU) für Gegenstände für das Unternehmen in Rechnung gestellt werden
- Umsatzsteuern, die aufgrund des Reverse-Charge-Verfahrens (Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger im B2B-Bereich) bezahlt werden

Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind Privatpersonen sowie Unternehmer:innen, die im Sinne als UStG als Kleinunternehmen zu behandeln sind.



Vorgehensweise bei Rechnungen mit ausländischen Vorsteuern

Ist der:die Unternehmer:in beruflich in Deutschland tätig und bekommt eine Hotelrechnung mit deutscher Umsatzsteuer ausgestellt, besteht die Möglichkeit für Unternehmer:innen innerhalb der EU sich diese über FinanzOnline zurückerstatten zu lassen. Dazu ist ein Antrag mittels FinanzOnline bis zum 30. September

des Folgejahres erforderlich. Die Einreichung der Originalbelege ist für die Vorsteuererstattung in anderen Mitgliedstaaten nicht erforderlich. Wird ein Mindestbetrag von EUR 400 erreicht, können Erstattungsanträge vierteljährlich gestellt werden. Vorsteuerbeträge, die in Summe unter der Jahresgrenze von EUR 50 liegen, sind nicht erstattungsfähig.

Um etwaige Säumniszuschläge zu vermeiden, sollten die Fristigkeiten gut im Auge behalten werden

Die Frist zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung ist spätestens bis zum 15. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum zweit folgenden Kalendermonats (Bsp.: UVA Dezember 2024 bis zum 15.02.2025 beim Finanzamt einzureichen). Resultiert aus der Umsatzsteuervoranmeldung eine Zahllast ist diese ebenso bis zu diesem Tag an das Finanzamt zu überweisen.

Unternehmen, die grenzüberschreitende Lieferungen oder Dienstleistungen erbringen, haben eine Zusammenfassende Meldung an das Finanzamt zu übermitteln. Bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonat ist die ZM beim Finanzamt einzureichen, wobei es auch hier Erleichterungen für Unternehmen mit Umsätzen unter EUR 100.000 und Kleinunternehmen gibt.

Grundsätzlich ist die Umsatzsteuererklärung bis 30. April des Folgejahres bzw. bei elektronischer Übermittlung über FinanzOnline bis 30. Juni des Folgejahres einzureichen. Steuerliche Vertreter haben Dank der automationsunterstützten Quotenregelung für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung ihrer Klienten Zeit bis spätestens zum 31. März des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres.

Die EU-OSS-Erklärung ist bis zum Ablauf des auf jedes Kalendervierteljahr folgenden Monats beim Finanzamt abzugeben und die daraus resultierte Umsatzsteuer aus den Umsätzen, die unter die EU-OSS Regelung fallen (innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze), an das Finanzamt zu überweisen. Maßgeblich ist das Datum der Umsatzausführung.

Diese Regelung gilt auch für Unternehmen, die der Istbesteuerung nach § 17 UStG unterliegen sowie für getätigte Anzahlungen. Entscheidet sich ein:e Unternehmer:in dazu, die EU-OSS Regelung anzuwenden ist für jedes Quartal eine Meldung an das Finanzamt notwendig, unabhängig davon ob in einem Quartal für das EU-OSS relevante Umsätze erbracht wurden oder nicht. Ein wiederholtes Unterlassen der Abgabe einer "Nullmeldung" führt zum Ausschluss und zu einer Sperre.

Zeitpunkt der Rechnungsausstellung

Die Rechnungsausstellung hat Einfluss auf die Entstehung der Steuerschuld und hat grundsächlich bis Ende des Monates, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wurde zu erfolgen und kann sich maximal um einen Monat verschieben. Beim innergemeinschaftlichen Erwerb entsteht die Steuerschuld grundsätzlich mit Ausstellung der Rechnung.

Die neue Kleinunternehmenregelung ab 2025

Unternehmer:innen mit jährlichen Umsätzen unter EUR 42.000 brutto (EUR 35.000 netto) wurden bis dato als Kleinunternehmen betrachtet und mussten somit keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Ein einmaliges Überschreiten dieser Grenze von 15% innerhalb von fünf Jahren war für die Befreiung unschädlich. Ab dem 1. Januar 2025 liegt der neue Schwellenwert

bei EUR 55.000 brutto, wobei ein Verzicht auf die Klein-Unternehmerbefreiung weiterhin möglich ist. Bisher führte ein Überschreiten der Umsatzgrenze dazu, dass die Umsätze des gesamten Jahres rückwirkend zu versteuern waren. Die neue Regelung hat den Vorteil, dass alle erzielten Umsätze bis EUR 55.000 weiterhin steuerfrei bleiben und erst ab überschreiten dieser Grenze eine Steuerpflicht entsteht. Die Toleranzgrenze wird auf 10% gesenkt, kann aber bereits ab dem Folgejahr zur Umsatzsteuerpflicht führen. Ein weiterer Vorteil ist, dass die neue Regelung für Kleinunternehmen nicht nur für Unternehmen mit Sitz in Österreich gilt, sondern unter Erfüllung von bestimmten Bedingungen auf die kompletten

EU-Staaten ausgeweitet wurde.

Ab 2025 besteht für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer:innen die Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung unabhängig vom Rechnungsbetrag.

Safija Filipovic

safilipovic@deloitte.at

Flexible Working Studie 2024

Die Suche nach der Balance: Home-Office auf dem Rückzug, Skepsis bei Remote Working, 4-Tage-Woche und Workation

In den vergangenen Jahren erlebte das Thema flexibles Arbeiten einen Aufschwung. Dieser Trend kehrt sich aktuell ins Gegenteil: Die Nutzung von Home Office ist rückläufig, seitens der Geschäftsführung ist die Skepsis gegenüber Remote Working, 4-Tage-Woche und Workation groß. Arbeitnehmer:innen wünschen sich allerdings alternative Arbeitszeitmodelle. Es gilt die richtige Balance zu finden.

Nach Jahren des Aufschwungs beim Thema flexibles Arbeiten setzen aktuell immer weniger Unternehmen auf Home Office. Jede zehnte Geschäftsführung spricht sich sogar für ein Ende von Remote Working aus. Die 4-Tage-Woche und das Workation-Modell sind derzeit weit davon entfernt, fester Bestandteil der Arbeitswelt zu werden. Dem stehen die Erwartungen der Arbeitnehmer:innen gegenüber: Sie erwarten sich flexible Arbeitszeitmodelle.

Das zeigt unsere Flexible Working Studie 2024, für die wir in Zusammenarbeit mit der Universität Wien und der Universität Graz alle zwei Jahre die Verbreitung flexibler Arbeitsmodelle in der heimischen Unternehmenslandschaft analysieren.

Home-Office Nutzung im Überblick

2022 hatten in 90 % der befragten Unternehmen mindestens die Hälfte der Mitarbeitenden die Möglichkeit, im Home Office zu arbeiten – 2024 sind es nur noch 73 %. Der Rückgang betrifft allerdings nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die tatsächliche Nutzung. Diese ist sogar um 17 % gesunken (von 82 % auf 65 %). "Obwohl die Home-Office-Nutzung nach wie vor über dem vorpandemischen Niveau liegt, scheint sie mittlerweile wieder an Relevanz zu verlieren. Mitarbeitende vermissen vor allem die sozialen Kontakte und schätzen die Ausstattung ihrer Büros. Führungskräfte dagegen beklagen ein geschwächtes Zugehörigkeitsgefühl und erschwerte Kommunikation"

Juliana Wolfsberger, New-Work-Expertin Deloitte Consulting

Skepsis bei der Geschäftsführung vs. Erwartungen der Arbeitnehmer:innen

Bedenken in Verbindung mit Home Office gibt es vor allem seitens der Geschäftsführungen. Während sich fast ein Viertel der Mitarbeitenden (23 %) mehr Home-Office-Nutzung wünscht, hält rund ein Viertel der Geschäftsführungen (26 %) das Home-Office-Ausmaß für zu hoch. Mehr als ein Drittel davon fordert sogar eine weitgehende Einstellung von Remote Working, auch wenn erwiesen ist, dass die Effizienz im Home Office nicht leidet.

Produktiv im Home Office

Unsere Studienergebnisse bestätigen: Fast die Hälfte der Führungskräfte (44 %) und rund drei Viertel der Mitarbeitenden (76 %) bewerten die Auswirkung von Home Office auf Produktivität und Leistung als positiv.

In der heutigen Arbeitswelt sollte Leistung an Ergebnissen statt an physischer Anwesenheit gemessen werden. Das führt nicht nur zu einer insgesamt produktiveren und motivierteren Belegschaft, sondern fördert auch Chancengleichheit im Unternehmen."

Juliana Wolfsberger, New-Work-Expertin Deloitte Consulting

Workation und 4-Tage-Woche

Die Konzepte Workation oder 4-Tage-Woche stoßen bei den befragten Unternehmen auf wenig Gegenliebe. Rund 50 % der Mitarbeitenden haben keine Erlaubnis aus dem Ausland zu arbeiten. Nur 5 % der Unternehmen setzen sich aktuell aktiv mit der 4-Tage-Woche als Arbeitsmodell auseinander– obwohl 45 % bereits gestiegene Erwartungen an die 4-Tage-Woche im Bewerbungsprozess wahrnehmen.

Die Key Findings auf einen Blick

Flexibles Arbeiten am Rückzug
 Deutlicher Rückgang bei der Nutzung
 von Home Office um 17 %.

 Skepsis bei der Geschäftsführung Jede:r zehnte Geschäftsführende fordert ein Ende von Remote Working. Workation und 4-Tage-Woche stoßen bei Unternehmen auf Ablehnung.

• Höherer Anspruch bei Arbeitnehmer:innen

Erwartungen an alternative Arbeitszeitmodelle sind gestiegen, passende Modelle fehlen jedoch.

In a Nutshell

Die Flexible Working Studie 2024 zeigt: Die Nutzung von Home Office ist rückläufig, seitens der Geschäftsführung herrscht Skepsis gegenüber Remote Working, 4-Tage-Woche und Workation. Arbeitnehmer:innen wünschen sich allerdings alternative Arbeitszeitmodelle. Unternehmen müssen jetzt ein ausgewogenes Maß an Flexibilität finden. Denn bei anhaltendem Fach- und Arbeitskräftemangel sind innovative und flexible Arbeitsmodelle ein wichtiger Faktor, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Anna Nowshad

anowshad@deloitte.at

Juliana Wolfsberger

jwolfsberger@deloitte.at

Barbara Kellner

bkellner@deloitte.at

Flexible Working Studie 2024

Home Office ist auf dem Rückzug

In 73 % der österreichischen Unternehmen hat die Hälfte der Mitarbeiter:innen die Möglichkeit im Home Office zu arbeiten – 17 % weniger als noch 2022.

Geschäftsführende sind skeptisch

17 % der Geschäftsführer:innen wollen eine Reduktion von Home Office, jede:r Zehnte spricht sich sogar für eine gänzliche Einstellung des Arbeitsmodells aus.

Produktivität im Home Office bleibt hoch

44 % der Führungskräfte sind der Meinung, dass sich Home Office positiv auf die Effizienz und Leistung auswirkt.

Workation-Boom bleibt aus

50 % der Mitarbeiter:innen haben keine Erlaubnis aus dem Ausland zu arbeiten.

4-Tage-Woche bekommt Absage

Nur 5 % der Führungskräfte setzen sich aktuell aktiv mit der 4-Tage-Woche als potenzielles Arbeitsmodell in ihrem Unternehmen auseinander.

Deloitte. Legal

Die temporäre Befreiung von der Grundbucheintragungsgebühr bei Erwerb von Wohnraum

Am 20. März 2024 wurde im Nationalrat temporäre Befreiung von den Gebühren für die Eintragung von Eigentumsrecht und Pfandrecht im Grundbuch bei Erwerb von Wohnraum beschlossen. Die Gebührenbefreiung gilt temporär für zwei Jahre und ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der Kaufvertrag für die Liegenschaft / der Pfandbestellungsvertrag wurden nach dem 31. März 2024 geschlossen.
- Der Antrag auf Eintragung langt im Grundbuch zwischen dem 1. Juli 2024 und dem 1. Juli 2026 ein.
- Die erworbene Wohnung oder das Grundstück, auf dem das Eigenheim errichtet werden soll, dient der Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses, das durch eine Hauptwohnsitzmeldung nachgewiesen werden soll, sowie durch eine Bestätigung, dass die bisherigen Wohnrechte aufgegeben wurden.
- Der Nachweis der Aufgabe der bisherigen Wohnrechte muss entweder durch eine Bestätigung des bisherigen Quartiergebers oder durch den Nachweis, dass die bisherige Eigentumswohnung verkauft, vermietet oder sonst übertragen (etwa verschenkt) wurde, erfolgen. Diese Übertragung muss eine "Aufgabe" der Wohnrechte an der Wohnstätte beinhalten, die bisher zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet wurde. Die bloß prekaristische Überlassung der Wohnrechte an der bisherigen Wohnung ist nicht hinreichend, weil diese jederzeit zurückgerufen werden kann. Die auf der Meldebestätigung ersichtliche Abmeldung vom bisherigen Wohnsitz ist kein hinreichender Nachweis der

Aufgabe der bisherigen Wohnrechte, weil die bloße Abmeldung noch keine "Aufgabe der Wohnrechte" beinhaltet. Eine Selbsterklärung ist in der Regel auch kein Nachweis! Im Fall einer Vermietung ist daher die Vorlage des Mietvertrags oder zumindest eine Bestätigung des Mieters zu fordern. Allerdings kann sich der Eintragungswerber für den Fall der derivativen Übertragung des Eigentums an der bisherigen Wohnliegenschaft auf den Grundbuchsstand berufen, ohne einen Grundbuchsauszug beilegen zu müssen.

- Der pfandrechtlich gesicherte Kredit (mind 90%) wurde zum Kauf des Eigenheims ("Wohnstätte") aufgenommen, oder zur Sanierung oder Errichtung des Eigenheims. Das ist durch eine Bankbestätigung nachzuweisen.
- Die Gebührenbefreiung gilt bis zu einer Bemessungsgrundlage von EUR 500.000. Für den Teil, der über EUR 500.000 hinausgeht, ist die Gebühr zu entrichten. Wenn allerdings die Bemessungsgrundlage mehr als 2 Millionen Euro beträgt ("Luxusimmobilie"), dann besteht keine Gebührenbefreiung.
- Das geförderte Eigenheim muss für fünf Jahre bezogen werden; wird es vorher verkauft oder als Hauptwohnsitz aufgegeben, wird die Gebühr nacherhoben.
- Der Nachweis des dringenden Wohnbedürfnisses muss dem Grundbuchsgericht übermittelt werden. Der Nachweis des dringenden Wohnbedürfnisses ist zu folgenden Zeitpunkten zu erbringen:

(i) wenn die Wohnstätte bereits bezogen wurde, gleichzeitig mit dem Grundbuchsantrag oder

- (ii) andernfalls (also wenn die Wohnstätte im Zeitpunkt des Grundbuchsantrags noch nicht bezogen wurde) wenn eine bezugsfertige Wohnung erworben wurde, innerhalb von drei Monaten ab Übergabe der Wohnstätte, sonst wenn die Wohnstätte erst errichtet oder saniert wird, innerhalb von drei Monaten ab Fertigstellung.
- Wenn der Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, so hat die Vorschreibungsbehörde die Gebühr vorzuschreiben. Da die Fertigstellungszeiten und die Bezugszeiten das "dringende" Wohnbedürfnis gesetzlich konkretisieren, und damit eine materielle Befreiungsvoraussetzung bilden, dürfen die Fristen auch nicht überschritten werden. Es ist daher sinnvoll, wenn bei den Angaben zur Gebührenbefreiung auch Ausführungen dazu gemacht werden, ob die Wohnstätte bereits bezogen wurde, bzw. anlässlich des Einreichens des Nachweises, wann die Wohnstätte übergeben oder fertiggestellt wurde. Hat die Vorschreibungsbehörde Zweifel an der Rechtzeitigkeit, kann sie zu solchen Angaben auffordern.

Miriam Nehajova

m.nehajova@jankweiler.at

Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte | Deloitte Legal.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte.

Risk & Cyber Insights

Sichere Netzwerke: Cyber Security durch die Analyse von Netzwerk-Traffic

In einer Welt, in der digitale Bedrohungen ständig zunehmen, ist die Sicherheit Ihrer Netzwerke wichtiger denn je. Die Netzwerk-Traffic-Analyse (NTA) bietet eine effektive Möglichkeit, Cyber-Bedrohungen in Echtzeit zu erkennen und abzuwehren. Und das für Organisationen jeder Größe – vom kleinen Unternehmen mit 5 Mitarbeitenden bis hin zum Konzern.

Warum ist Netzwerk-Traffic-Analyse wichtig?

Die Übernahme Ihres
Unternehmensnetzwerks ist ein beliebtes
Ziel für Hacker, da es eine zentrale
Schnittstelle für Ihre geschäftlichen
Aktivitäten darstellt. Mithilfe der
Netzwerk-Traffic-Analyse erhalten Sie
einen vollständigen Überblick über den
Datenverkehr in Ihrem Netzwerk. So
erkennen Sie ungewöhnliche Aktivitäten
und können sofort reagieren.

Welche Vorteile bietet die Netzwerk-Traffic-Analyse?

- Umfassende Transparenz: Sie sehen den gesamten Traffic aller vernetzten Geräte

 von Computern bis hin zu Internet of Things-Geräten, wie z.B. Kameras, Türschlösser, Sensoren, etc.
- Früherkennung von Bedrohungen: Unautorisierte Datenflüsse werden sofort erkannt. Dadurch können Sie potenzielle Angriffe verhindern, bevor sie Schaden anrichten.
- Compliance-Sicherheit: NTA hilft Ihnen, gesetzliche Vorgaben durch detaillierte Berichte über Netzwerkzugriffe leichter zu erfüllen.
- Effizientes Troubleshooting:
 Netzwerkprobleme lassen sich schneller aufspüren und beheben, was Ausfallzeiten reduziert.

Wie funktioniert die Netzwerk-Traffic-Analyse?

NTA nutzt zwei wesentliche Datenarten, um den Netzwerkverkehr zu überwachen:

- Flussdaten: Diese zeigen an, von wo nach wo der Datenverkehr fließt. Sie helfen, unautorisierte Verbindungen zu verdächtigen IP-Adressen zu identifizieren.
- Paketdaten: Hier geht es um tiefere Einblicke in die übertragenen Daten, was wertvoll für die Untersuchung von Cyber-Angriffen ist.

Durch die Analyse dieser Daten erkennt die NTA-Lösung ungewöhnliche Muster und warnt Sie vor potenziellen Bedrohungen.

Tipps zur Implementierung in Ihrem Unternehmen

Die Implementierung einer NTA-Lösung bringt viele Vorteile, aber auch einige Herausforderungen, die Sie beachten sollten:

- Platzierung der Überwachung:
 Sorgen Sie dafür, dass die NTA-Sensoren an den richtigen Stellen im Netzwerk positioniert sind, wo der meiste Datenverkehr zusammenläuft.
- Datenspeicherung:
 Überlegen Sie, welche Daten für spätere
 Analysen gespeichert werden sollten,
 um mögliche Angriffe rückwirkend
 nachzuvollziehen.
- Integration mit anderen Tools:
 Ihre NTA-Lösung sollte mit anderen
 Sicherheitswerkzeugen verknüpft
 werden können, um auf Bedrohungen
 schnell zu reagieren idealerweise sogar
 automatisiert.

Fazit: NTA für mehr IT-Sicherheit

Mit der Netzwerk-Traffic-Analyse haben Unternehmen eine wirkungsvolle Möglichkeit, Ihr Netzwerk vor Bedrohungen zu schützen. Sie erhalten vollständige Transparenz, erkennen Anomalien frühzeitig und können schneller reagieren. Das macht NTA zu einem wirkungsvollen Tool für Unternehmen jeder Größe –besonders für KMU, die oft im Fokus von Cyber-Angriffen stehen.

Georg Schwondra gschwondra@deloitte.at

Felix Lehner flehner@deloitte.at

"Wir verbinden kulturellen Erhalt mit wirtschaftlichem Erfolg" Die Wesiak Group im Deloitte Kundenportrait

Seit über vier Jahrzehnten ist die Wesiak Group mit ihrem Hauptsitz in Graz ein fester Bestandteil der Immobilienbranche. 1979 legte Winfried Wesiak den Grundstein für die erfolgreiche Unternehmensgruppe. Seitdem hat sich die Wesiak Group kontinuierlich weiterentwickelt. Heute deckt sie die gesamte Wertschöpfungskette ab: Von der Entwicklung über die Vermietung und Verwaltung bis hin zum Verkauf von Immobilien..

Zu dem Hauptsitz in Graz sind mittlerweile zwei weitere Standorte in Wien und Klagenfurt dazugekommen. Damit kann die Gruppe ihr Immobilien-Knowhow über die Steiermark hinaus in Wien, Niederösterreich und Kärnten einsetzen. hier: "Effiziente und werterhaltende Verwaltung mit hoher Servicequalität ist der Anspruch, den wir in der Verwaltung von über 600 Liegenschaften und mehr als 750.000 m2 Nutzfläche jeden Tag zu unserem Standard machen", erklärt Mag. Timur Jelinek, der gemeinsam mit Michael Spazierer als Geschäftsführer der Wesiak Group tätig ist. Entwicklung sowie die Einen anerkannten Namen hat sich die Unternehmensgruppe vor allem durch die Abwicklung von Bauherrenmodellen gemacht.

Nachhaltige Investitionsmöglichkeiten bieten

Durch Bauherrenmodelle eröffnet die Gruppe Investoren die Möglichkeit, in denkmalgeschützte Sanierungen zu investieren. Michael Spazierer erklärt:

"Die Projekte kombinieren kulturellen Erhalt mit architektonischer Qualität und bieten Investoren damit eine langfristige Wertsteigerung mit nachhaltiger Perspektive".

Mit mehr als 160 erfolgreich realisierten Projekten und einer Gesamtinvestitionssumme von über einer halben Milliarde Euro ist die Wesiak Group der größte Althaussanierer in der Region.

Neue Standards setzen

Die Unternehmensgruppe setzt auf die zentralen Werte Vertrauen, Qualität und Nachhaltigkeit in allen Bereichen. Die Kombination aus langjähriger Erfahrung und einem innovativen Ansatz erlaubt es der Wesiak Group neue Wege zu gehen:

"Wir verbinden kulturellen Erhalt mit wirtschaftlichem Erfolg und wollen damit neue Standards in der Immobilienbranche setzen"

erklärt Michael Spazierer. Teil der nachhaltigen Wertschöpfung ist auch der besondere Fokus auf ökologische Baukonzepte. "öß" ergänzt Mag. Timur Jelinek.

Lösungsorientiert und flexibel denken

Um die vielfältigen Herausforderungen der aktuellen Bauwirtschaftskrise zu meistern, setzt die Unternehmensgruppe auf Flexibilität und regelmäßige Abstimmungen und Verhandlungen mit den ausführenden Bauunternehmen. Mehrkosten, die sich nicht vermeiden lassen, werden durch die Ausnutzung höherer Steuervorteile abgefedert. Dabei bekommt die Wesiak Group Unterstützung von Deloitte Österreich. Die Unternehmensgruppe wird seit über 20 Jahren bei der steuerlichen Konzeption und Umsetzung der Projekte von Deloitte betreut und in den Bereichen Steuerberatung, Jahresabschluss, Buchhaltung und Personalverrechnung unterstützt.





Insights

Wir gratulieren

Jovana Milasinovic (Team Demelius) zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen an der WU!

Jochen Pretterhofer (Team Neumeister) zum erfolgreichen Abschluss seines Masterstudiums!

Lena Eggenfellner (Team Moser/Ortlieb) zur bestandenen Steuerberaterprüfung!

Doris Rödl (Team Krammer) zur bestandenen Steuerberaterprüfung!

Vid Hocevar (Team Artner) zum erfolgreichen Abschluss seines Masterstudiums!

BPS-Betriebsausflug

Am 10. Oktober war es endlich soweit: Unser BPS-Betriebsausflug stand an! Insgesamt 9 Teams machten sich bei einer unterhaltsamen Stadtrallye in Wien auf den Weg – bewaffnet mit Regenschirmen, Rätsellust und jeder Menge Teamgeist. Trotz des eher "frischen" Wetters ließ sich niemand die Stimmung vermiesen, und alle stürzten sich begeistert ins Abenteuer.

Besonders spektakulär war die Leistung des Teams Blau: Sie knackten sage und schreibe 45 Aufgaben – eine echte Meisterleistung! Von kniffligen Rätseln bis zu kreativen Fotos haben alle Teams vollen Einsatz gezeigt und bewiesen, dass sie auch bei Regen nicht unterzukriegen sind.

Zum Abschluss ließen wir den Tag gemütlich im Heurigen Gigerl ausklingen, wo die Erfolge gebührend gefeiert wurden.



Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited ("DTTL"), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der "Deloitte Organisation". DTTL ("Deloitte Global"), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der "Deloitte Organisation" in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. "Making an impact that matters" – ca. 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited ("DTTL"), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der "Deloitte Organisation" bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.